

Verpflichtungsschein/Infektionsschutzbelehrung

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, mein/unser Kind sofort vom Besuch der Schule zurückzuhalten und die Schule unverzüglich zu benachrichtigen, wenn es an einem hochfieberhaften Infekt oder an einer akuten Magen-Darm-Infektion mit Durchfall und/oder Erbrechen oder an einem unklaren Hautausschlag erkrankt ist.

Auch wenn bei meinem Kind eine sonstige übertragbare oder meldepflichtige Erkrankung auftritt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht (siehe Rückseite) werde ich die Schule unverzüglich informieren und das Kind erst wieder in die Schule bringen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Lausebefall darf mein Kind die Schule erst wieder besuchen, wenn es frei von Lausen und Nissen ist. Die Schule kann ein entsprechendes Attest verlangen.

Ich/wir wurde/n darauf hingewiesen, dass im Anschluss an eine nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) übertragbare Erkrankung des Kindes die Schule erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder besucht werden darf.

Auch wenn ein Angehöriger der Familie an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, werde/n ich/wir im Interesse der übrigen Schüler durch Rücksprache mit dem Arzt/der behandelnden Ärztin oder mit dem Gesundheitsamt abklären lassen, ob mein nicht erkranktes Kind die Schule besuchen darf.

Auf der Rückseite finden Sie sämtlich Krankheiten aufgeführt, bei denen Ihr Kind die Schule nicht besuchen darf und die dem Gesundheitsamt mitgeteilt werden müssen.

✂-----

Bitte behalten Sie den oberen Teil in Ihren Unterlagen und senden uns den unterschriebenen Bestätigungszettel für die Infektionsschutzbelehrung wieder zurück. Vielen Dank.

Name des Kindes: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/der Sorgeberechtigten

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder bei Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckende Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Pest Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hamorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder bei Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei anderen Personen in der Wohngemeinschaft**:

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera – Masern
- Meningokokken-Infektionen verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachter Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC
- Mumps
- Pest
- virusbedingtes hamorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)